

Corporate Governance Bericht mit Entsprechenserklärung zur Unternehmensführung

Januar 2021 bis Dezember 2022



I. Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen, an denen die Bundesrepublik beteiligt ist, sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.¹

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima sind der Vorstand, das Kuratorium sowie die Kreationsorgane KfW und BMZ.

Vorstand

Die Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima wird seit der Gründung im September 2020 vom Vorstandvorsitzenden Peter Renner und von der Vorständin Dr. Olivia Henke geleitet. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Gesetzes, der Stiftungssatzung sowie der Geschäftsordnung der Stiftung, sorgt für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe des Stiftungszweckes, der Stiftungssatzung und der Geschäftsordnung in eigener Verantwortung und setzt strategisch getroffene Grundsatzentscheidungen des Kuratoriums um.

Kuratorium

Das Kuratorium der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima setzt sich aus der vom BMZ berufenen Vorsitzenden Dr. Heike Henn und der von der KfW berufenen stellvertretenden Vorsitzenden Barbara Schnell zusammen. Seit Dezember 2021 wird das Kuratorium auf Beschluss der o. g. Mitglieder durch ein weiteres Mitglied von der Noventi Health SE ergänzt. Dieses Amt hatte zunächst Dr. Sven Jansen inne und wird seit Juni 2022 von Dr. Stefan Grimm ausgeübt.

Aufgabe des Kuratoriums ist es, die in der Stiftung anstehenden strategischen Grundsatzentscheidungen zu treffen, den Vorstand zu beraten, zu unterstützen und zu überwachen sowie die Geschäftsordnung und weitere Richtlinien für den Vorstand zu erlassen.

Das Kuratorium und der Stiftungsvorstand berichten jährlich in einem sog. Corporate Governance Bericht über die Unternehmensführung der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima. Dieser Governance Bericht enthält eine Entsprechenserklärung, in der festgehalten ist, dass die Empfehlungen

¹ Präambel des Public Corporate Governance Kodes des Bundes 2009.



des derzeit geltenden PCGK eingehalten worden sind und inwieweit von diesen Empfehlungen abgewichen wurde.

Der vorliegende Corporate Governance Bericht enthält die Entsprechenserklärung rückblickend für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2021 und vorausschauend für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2022.

II. Corporate Governance Bericht nach PCGK 2020

Nachhaltige Unternehmensführung

Die Verwirklichung der Sustainable Development Goals (SDGs) stellt einen Bestandteil der Stiftungssatzung dar. Für eine nachhaltige Unternehmensführung sorgt der Stiftungsvorstand ebenfalls durch die Anwendung des im Jahr 2021 eingeführten Environmental & Social Management System (ESMS), der Ethik-Richtlinie, die sich an den Stiftungsvorstand, alle Mitarbeitende der Stiftung sowie Unterstützer:innen, Kompensationspartner:innen und Vertragspartner:innen bzw. Dienstleistungsunternehmen richtet. Seit dem 29. Juni 2022 ist des Weiteren eine Compliance-Richtlinie vom Kuratorium verabschiedet und in Kraft.

Sowohl auf der Ebene des Stiftungsvorstandes als auch auf allen weiteren Ebenen unterhalb des Vorstandes wird möglichst auf ein ausgewogenes Verhältnis aller Geschlechter geachtet. Das Stiftungsteam wurde unter Berücksichtigung der für die jeweiligen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen ausgewählt. Die Entscheidungsfindung fand unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) statt.

Der Stiftungsvorstand fördert durch geschaffene Rahmenbedingungen, wie beispiels-weise die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten oder die Flexibilisierung der Arbeitszeiten, durch beispielsweise die Einführung von Gleitzeit, eine Arbeitskultur, die die Vereinbarkeit von sozialen Verpflichtungen und dem Beruf ermöglicht.

Darstellung der Entwicklung des Frauenanteils in Führungspositionen

Der Vorstand der Stiftung ist seit der Gründung im September 2020 aus einer weiblichen und einer männlichen Person zusammengesetzt. Als Mitglieder des Kuratoriums sind hingegen derzeit zwei weibliche Personen sowie eine männliche Person berufen.

III. Entsprechenserklärung nach PCGK 2020 – rückblickend

Das Kuratorium und der Vorstand der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima erklären, dass seit Januar 2021 den von der Bundesregierung am 16. September 2020 verabschiedeten Empfehlungen



zum Public Corporate Governance Kodes (PCGK 2020) mit Ausnahme der nachfolgend genannten Punkte entsprochen wurde:

Punkt 1, Kapitel 5.1.2 - Geschäftsführung

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 5.1.2, dass eine für Compliance zuständige Stelle geschaffen und unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt sein soll. Die Abweichung basiert darauf, dass der Vorstand entsprechend der Stiftungssatzung für angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance, die unter anderem die Korruptionsprävention und das Risikomanagement beinhalten, verantwortlich ist und aufgrund der Neugründung der Stiftung im Jahr 2020 für das Jahr 2021 noch keine extra dafür vorgesehene und zuständige Stelle existierte. Stattdessen war der Vorstand eigens dafür verantwortlich und ist der Pflicht zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien, die seitens der Stifterin auferlegt wurden, nachgekommen, indem beispielsweise zur Korruptionsprävention die Auflagen im Rahmen von Ausschreibungen eingehalten wurden und im Rahmen des Risikomanagements das erforderliche Berichtswesen erfüllt wurde und die auferlegten Compliance Covenants berücksichtigt wurden. Diese Maßnahmen werden durch Dritte (zum Beispiel dem/der Abschlussprüfer:in) im Nachgang überprüft, wodurch eine Einhaltung dieser gewährleistet ist. Im Jahr 2022 wird jedoch eine Compliance-Richtlinie vom Kuratorium verabschiedet und eine für Compliance zuständige Stelle geschaffen, deren Aufgaben eine externe Compliance-Beauftragte wahrnehmen wird.

Punkt 2, Kapitel 5.2.5 - Zusammensetzung

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 5.2.5, dass in der Geschäftsordnung für die Mitglieder der Geschäftsführung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt wird und die Zeit für die Bestellung so bemessen sein soll, dass diese Altersgrenze nicht überschritten wird. Die Abweichung basiert darauf, dass in der Geschäftsordnung des Vorstandes keine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt worden. Jedoch ist unter analoger Beachtung der Altersgrenze gemäß der Geschäftsordnung des Kuratoriums im Sinne von § 35 i. V. m. § 235 SGB, VI. Buch, die Bestellung der Vorstandsmitglieder mit einem in der Geschäftsordnung festgelegten Zeitraum von drei Jahren so bemessen, dass die Altersgrenze nicht überschritten wird.

Punkt 3, Kapitel 6.1.6 - Aufgaben und Zuständigkeit des Überwachungsorgans

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 6.1.6, dass das Überwachungsorgan in Abhängigkeit der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens einen Prüfungsausschuss einrichten soll, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier



insbesondere der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, den Zusatzleistungen und der Honorarvereinbarung, befassen soll. Die Abweichung basiert darauf, dass aufgrund der Stiftungsgröße (< 15 feste Mitarbeitende) kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde. Die Aufgabe, die/den Abschlussprüfer:in bestellen, liegt indes beim Kuratorium.

Punkt 4, Kapitel 7.2.1 - Angaben zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 7.2.1, dass die gewährte Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung im jeweiligen Berichtsjahr aufgegliedert dargestellt wird und durch das zuständige Unternehmensorgan bei Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung eine vertragliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung der Vergütung eingeholt wird. Die Abweichung basiert darauf, dass der Deutsche Corporate Governance Kodex in erster Linie ein Regelwerk für börsennotierte Unternehmen ist, der die wesentlichen aktienrechtlichen Vorschriften für die Leitung und Überwachung börsennotierter Aktiengesellschaften enthält. Hier handelt es sich hingegen um eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts, deren Prüfung des Jahresabschlusses eine freiwillige Prüfung darstellt. Gemäß Handelsgesetzbuch besteht an dieser Stelle keine Offenlegungspflicht für die Vergütung des Vorstands. Zusätzlich basiert die Abweichung darauf, dass seitens des Kuratoriums bei der Neubestellung der Vorstandsmitglieder keine vertragliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung der Vergütung entsprechend den Anforderungen des PCGK eingeholt worden ist.

IV. Entsprechenserklärung nach PCGK 2020 - vorausschauend

Das Kuratorium und der Vorstand der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima erklären weiter, dass den von der Bundesregierung am 16. September 2020 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodes (PCGK 2020) mit Ausnahme der nachfolgend genannten Punkte entsprochen wird:

Punkt 1, Kapitel 5.2.5 - Zusammensetzung

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 5.2.5, dass in der Geschäftsordnung für die Mitglieder der Geschäftsführung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt wird und die Zeit für die Bestellung so bemessen sein soll, dass diese Altersgrenze nicht überschritten wird. Die Abweichung basiert darauf, dass in der Geschäftsordnung des Vorstandes keine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt worden. Jedoch ist unter analoger Beachtung der Altersgrenze gemäß der Geschäftsordnung des Kuratoriums im Sinne von § 35 i. V. m. § 235 SGB, VI.



Buch, die Bestellung der Vorstandsmitglieder mit einem in der Geschäftsordnung festgelegten Zeitraum von drei Jahren so bemessen, dass die Altersgrenze nicht überschritten wird.

Punkt 2, Kapitel 6.1.6 – Aufgaben und Zuständigkeit des Überwachungsorgans

Der Kodex empfiehlt in Kapitel 6.1.6, dass das Überwachungsorgan in Abhängigkeit der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens einen Prüfungsausschuss einrichten soll, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, Wirksamkeit des Kontrollsystems, der internen des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, den Zusatzleistungen und der Honorarvereinbarung, befassen soll. Die Abweichung basiert darauf, dass aufgrund der Stiftungsgröße (< 15 feste Mitarbeitende) auch im Jahr 2022 kein Prüfungsausschuss eingerichtet werden wird. Die Aufgabe, die/den Abschlussprüfer:in zu bestellen, liegt weiterhin beim Kuratorium.